

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der CIBOR BETONBORINGEN NV

### A. Allgemeines

1. "Auftraggeber": die natürliche oder juristische Person, in deren Namen, auf der Grundlage der folgenden Bedingungen, Arbeiten von CIBOR BETONBORINGEN NV - Ambachtsstraat 7 - 2450 Meerhout - Firmennummer: BE 0478.152.590 ausgeführt werden.

2. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, unterliegen alle Angebote und alle Leistungen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, unter Ausschluss aller anderen allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen sowie der Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber erklärt, dass er die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen hat nicht die Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben zu verhandeln, um die ungültigen Bestimmungen durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

3. Für die CIBOR BETONBORINGEN NV ist die Anwendung der vorliegenden Bedingungen eine unabdingbare Voraussetzung für die Annahme des Auftrags; ohne ihre Annahme und Anwendung wäre die CIBOR BETONBORINGEN NV keine Vereinbarung eingegangen und hätte keine Arbeiten ausgeführt.

4. Die CIBOR BETONBORINGEN NV nimmt Ihre Privatsphäre sehr ernst. Die CIBOR BETONBORINGEN NV verarbeitet die erhaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verarbeitung personenbezogener Daten und den Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG oder der "Allgemeinen Datenschutzverordnung" ("AVG") oder der "General Data Protection Regulation" ("GDPR") ergeben.

### B. Angebote

5. Aufträge werden nur schriftlich, per E-Mail oder über eine andere vereinbarte Plattform oder durch Unterzeichnung eines Auftragsformulars oder Angebots erteilt. Sie gelten für einen Monat ab dem auf ihnen angegebenen Datum, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine andere Zeitraum vorgesehen. Angebote, Preise und andere in Prospekten oder Veröffentlichungen genannte Elemente sind ebenfalls unverbindlich. Mit der Erteilung des Auftrags akzeptiert der Auftraggeber die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, denen die CIBOR BETONBORINGEN NV nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat.

6. Die Angebote werden auf der Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Daten erstellt und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Jede Änderung dieser Daten, wie sie z. B. in der Werft ermittelt werden, kann eine Preisanpassung zur Folge haben. Weichen die im Arbeitsauftrag enthaltenen Leistungen vom Angebot ab, behält sich die CIBOR BETONBORINGEN NV das Recht vor, vom Angebot abzuweichen.

### C. Preise

7. Alle Steuern, Abgaben jeglicher Art und die Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8. Änderung der Umstände (Artikel 5.74 des Bürgerlichen Gesetzbuchs): Die Parteien akzeptieren, dass eine Erhöhung der Löhne und Treibstoffpreise im Vergleich zu den Löhnen und Treibstoffpreisen am voraussichtlichen Lieferdatum mit den Löhnen und Treibstoffpreisen am Datum des Angebots von der CIBOR BETONBORINGEN NV die Anwendung von Artikel 5.74 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Folge hat. Die CIBOR BETONBORINGEN NV wird den Auftraggeber immer vorher schriftlich über diesen Anwendung informieren. Wenn die marktkonforme Lohnbelastung der Techniker in der

Branche steigt, werden die oben genannten Stundensätze unabhängig von den Lohnskalen entsprechend angehoben.

9. Die Rechnungen der CIBOR BETONBORINGEN NV sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum am Sitz der CIBOR BETONBORINGEN NV in Meerhout zahlbar, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

10. Proteste gegen die erstellten Rechnungen/Zahlungsaufforderungen sind nur zulässig, wenn sie per Einschreibebrief innerhalb von fünf Werktagen (Samstag ist kein Werktag) nach Rechnungsdatum erfolgen. Das Datum und die Rechnungsnummer müssen im Einschreibebrief angegeben werden, andernfalls wird er als nicht existent betrachtet.

Die Einreichung eines Protestes setzt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus. Die Verrechnung von Rechnungen mit Entschädigungsforderungen ist ausgeschlossen.

11. Auf jeden nicht fristgerecht gezahlten Betrag werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Zinsen zugunsten der CIBOR BETONBORINGEN NV zu dem gemäß dem Gesetz vom 2. August 2002 über den Zahlungsverzug in Handelssachen festgelegten Satz erhoben.

12. Jeder nicht fristgerecht gezahlte Betrag wird von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung um eine Pauschalentschädigung von 10 % zugunsten der Partei erhöht, der die Zahlung geschuldet war, unbeschadet des Rechts dieser Partei, eine höhere Entschädigung zu fordern, sofern sie einen höheren tatsächlich erlittenen Schaden nachweist.

13. Jeder Zahlungsverzug, unabhängig davon, ob er sich auf dieselbe oder eine andere Vereinbarung bezieht, berechtigt die CIBOR BETONBORINGEN NV, die weitere Erfüllung auszusetzen, bis alle überfälligen Zahlungen beglichen sind.

### D. Im Preis enthalten

14. Die Transportkosten, die Arbeitszeit und die normale Abnutzung der Werkzeuge, die zur Ausführung der Arbeiten während der normalen Arbeitszeit erforderlich sind, sind im Angebotspreis enthalten. Die normale Arbeitszeit liegt zwischen 8.00 und 16.30 Uhr. Außerhalb der normalen Arbeitszeiten und an Tagen, die keine Arbeitstage sind (Samstag, Sonntag und offizielle belgische Feiertage sind keine Arbeitstage), wird ein Zuschlag gemäß dem Angebot berechnet.

15. Das Bohren oder Schneiden von Bewehrungen mit einem Durchmesser von 16 mm ist im Preis enthalten. Größere Abschnitte von Bewehrungen oder Metall können zu einer Preisanpassung führen.

16. Alle unsere Preise werden auf der Grundlage der Ausführung von Arbeiten auf Baustellen in der Bauphase berechnet. Arbeiten in einem anderen Stadium der Fertigstellung können zu einer Preisanpassung führen.

17. Wenn unser Personal aus Gründen, die unabhängig von unserem Willen sind, die Arbeiten nicht am vereinbarten Tag oder zur vereinbarten Stunde auf der Baustelle aufnehmen kann, hat die CIBOR BETONBORINGEN NV Anspruch auf eine Entschädigung, die wie folgt berechnet wird: pro Arbeiter pro angefangenem Tag (ein Tag entspricht acht Stunden), zum Stundensatz Pflüger B (Kategorie IV), der zu diesem Zeitpunkt gilt und vom Paritätischen Ausschuss für das Baugewerbe (PC 124) pauschal um 10 % erhöht wird + Kilometergeld je nach Standort der Baustelle und gemäß dem Tarif für inländische Dienstreisen, der von der flämischen Regierung festgelegt wird. Diese Entschädigung deckt den vorhersehbaren Schaden ab, da kein anderer Auftrag ausgeführt werden kann.

## **E. Nicht im Preis enthalten**

18. Die wasserfeste Markierung von Bohrlöchern und Ankern ist nicht im Preis enthalten. Der Auftraggeber garantiert eine genaue Markierung der Bohr-/Sägestellen. Diese Markierung muss vorliegen, bevor unser Personal vor Ort ist. Andernfalls werden die Wartezeiten in Rechnung gestellt. Die Markierung erfolgt immer auf der Seite der Wand, an der die Arbeiten durchgeführt werden.

19. Die Lieferung und Montage von Gerüsten, Hebebühnen und anderen sind ebenfalls nicht im Preis enthalten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

20. Ebenfalls nicht im Preis enthalten sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, das Einsammeln von Kühlwasser, Schlamm und anderen zu entsorgenden Abfällen sowie die Säuberung im weitesten Sinne des Wortes der Orte, an denen die Arbeiten ausgeführt werden.

21. Das Angebot enthält eine Mitteilung über den Richtungsstundensatz. Dieser Richtungsstundensatz wird unter anderem für die Einholung von Arbeitsgenehmigungen und die Erledigung von Formalitäten beim Zugang zur Baustelle in Rechnung gestellt.

## **F. Wird vor Ort vom Auftraggeber bereitgestellt**

22. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, stellt der Auftraggeber stets fließendes Wasser, Druckluft und Strom (220 V mono und/oder 380 V 3ph) in einer Entfernung von höchstens 50 Metern von der Werkstatt bereit.

23. Der Auftraggeber ist stets dafür verantwortlich, die genaue Lage von Versorgungskabeln und -rohren zu bestimmen, die sich möglicherweise in den Wänden oder Böden befinden, in denen die Arbeiten ausgeführt werden. Die CIBOR BETONBORINGEN NV haftet nicht für das Durchstechen.

24. Die Baustelle muss stets zugänglich, hygienisch einwandfrei, geräumt und frei von Hindernissen sein und mit den erforderlichen Schildern und Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein. Andernfalls behält sich die CIBOR BETONBORINGEN NV das Recht vor, die Arbeiten zu verschieben. In diesem Fall werden Wartezeiten oder eine Entschädigung in Rechnung gestellt.

## **G. Liefer- und Ausführungsfristen - Höhere Gewalt**

25. Die Liefer- und Ausführungsfristen sind immer nur als Richtwerte angegeben. Sie können nur dann zur Kündigung und/oder zur Entschädigung führen, wenn diese Rechte ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

26. Höhere Gewalt entbindet die geschädigte Partei von ihren Verpflichtungen. Als höhere Gewalt gelten die folgenden Situationen: Unterbrechung der Materialversorgung, General- oder Teilstreiks, Unruhen, Aussperrung, Aufruhr, Unfälle, Maschinenausfall, Feuer, Mangel an Transportmitteln und/oder Rohstoffen, fehlende Antriebskraft, ansteckende Krankheiten, Epidemien und Pandemien, Wetterbedingungen wie Frost und außergewöhnliche Regenzeiten Überschwemmungen, große Dürre, allgemein bekannter Fachkräftemangel und allgemein alle Ursachen, die nicht der Partei zuzuschreiben sind, die sie erleidet, und die zu einer Unterbrechung des normalen Betriebs oder der Lieferungen führen können.

## **H. Stornierung**

27. Erfolgt keine schriftliche Stornierung durch den Auftraggeber innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des geplanten Einsatzes, behält sich die CIBOR BETONBORINGEN NV das Recht vor, die geplante Leistung weiterhin gemäß dem genehmigten Angebot in Rechnung zu stellen, sofern kein anderer Auftrag ausgeführt werden konnte.

## **I. Haftung - Schutz**

28. Die Haftung der CIBOR BETONBORINGEN NV für alle Fehler und Unterlassungen, einschließlich schwerwiegender Fehler und Vorsatz von Beauftragten, sowohl für alle direkten und indirekten materiellen (einschließlich u.a. Folgeschäden) als auch für alle direkten und indirekten menschlichen Schäden, ist auf die Deckung der von der CIBOR BETONBORINGEN NV abgeschlossenen Versicherungspolice beschränkt, die auf erste Anfrage am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden können. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf jeglichen Regress gegenüber CIBOR BETONBORINGEN NV für Beträge, die über die Deckung der Polices von CIBOR BETONBORINGEN NV hinausgehen. Diese Klausel wurde bei der Festlegung des Preises berücksichtigt. Wenn der Auftraggeber eine höhere Deckung wünscht, kann diese gegen Zahlung ihrer Kosten und mit Zustimmung des Versicherers von CIBOR BETONBORINGEN NV abgeschlossen werden.

29. Wasserschäden durch Kühlwasser, Schäden durch herabfallende Kerne, durchstochene Rohre oder Kabel, zerstörte Bewehrungen usw. gehen immer zu Lasten des Auftraggebers, der für die notwendigen Vorkehrungen verantwortlich ist.

30. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Stabilität und die Festigkeit des Bauwerks sowie für die Durchführung der auszuführenden Arbeiten.

31. Die CIBOR BETONBORINGEN NV haftet nicht für Schäden gegenüber Dritten und ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber für etwaige Schäden zu entschädigen. Der Auftraggeber schützt die CIBOR BETONBORINGEN NV vor eventuellen Ansprüchen Dritter gegenüber der CIBOR BETONBORINGEN NV aufgrund von Schäden, die Dritte durch den Auftraggeber erlitten haben. Diese Klausel wurde bei der Festlegung des Preises berücksichtigt.

## **J. Konfliktbewältigung**

32. Es gilt ausschließlich belgisches Recht, mit Ausnahme des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf und unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen, nach denen eine andere Rechtsordnung anwendbar wäre. Nur die Gerichte von Antwerpen, Abteilung Turnhout, sind zuständig. Fällt die Anfechtung oder Streitigkeit in die Zuständigkeit des Friedensgerichts, so ist das Friedensgericht des Kantons Geel ausschließlich zuständig.